

Berliner Platz 1, 35390 Gießen

An die

☎ Auskunft erteilt: Kerstin Braungart
Zimmer-Nr.: 04-017
Telefon: 0641 306-1075
Telefax: 0641 306-2700
E-Mail: ortsbeiraete@giessen.de

Mitglieder des

Ortsbeirates Kleinlinden

Datum: 21.08.2020

**Lärmaktionsplan RP- Lärmkonflikt Frankfurter Straße;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.05.2020, OBR/2243/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsbeirat hat in seiner 30. Sitzung am 24.06.2020 folgenden Antrag beschlossen:

„Wie aus dem Lärmaktionsplan des Regierungspräsidiums Gießen (S. 94) hervorgeht, ist die Frankfurter Straße in Kleinlinden nachts ein sogenannter Lärmkonfliktpunkt. Das heißt, dass die Anwohner dort gesundheitsschädlichem Lärm ausgesetzt sind. Zitat: „Nahezu die gesamte Ortsdurchfahrt weist eine Lärmkennziffer über 200 im Nacht-zeitraum auf und gilt damit als besonders belastet.“

Weiter heißt es: „Maßnahmen zur Umsetzung vom Tempo 30 im Nachtzeitraum sind nach Aussage der Stadt Gießen derzeit nicht beabsichtigt, obwohl die Frankfurter Straße im Stadtteil Kleinlinden einen Lärmkonfliktpunkt darstellt.“

Vor diesem Hintergrund wird der Magistrat gebeten zu berichten:

*Tempo 30 im Nachtzeitraum ist – wie im Lärmaktionsplan genannt – eine Möglichkeit, den Straßenlärm im Nachtzeitraum zu verringern und damit die Gesundheit der Anwohner*innen zu schützen. Warum wird diese Maßnahme vom Magistrat nicht genutzt?“*

Das Stadtplanungsamt teilt hierzu folgendes mit:

In die im Lärmaktionsplan Hessen (3. Runde) vom April 2020 ermittelten Lärmkonfliktpunkte (LKP) fließen die vom Hessischen Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie (HLNUG) errechneten Lärmwerte sowie die Anzahl betroffener Anwohner ein.

Die Stadt Gießen hat schon mehrmals im Rahmen der Beteiligung zum Lärmaktionsplan auf die Nichtnachvollziehbarkeit der den Lärmwerten (Lärmberechnung 2017) zugrunde liegenden Verkehrsdaten hingewiesen. Für die Frankfurter Straße in Kleinlinden wurden Verkehrsdaten aus 2007/2009 und 2014/2016 im Bereich Hausnummer 215 dem HLNUG übermittelt.

Insgesamt wurden im Lärmaktionsplan 27 Lärmkonfliktpunkte ab einer errechneten Lärmkennziffer (LKZ) ≥ 200 ermittelt. Zusätzlich wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung weitere Lärmkonfliktpunkte, die eine LKZ < 200 aufweisen, benannt.

Die Anordnungen von Tempo-30 nach § 45 der Straßenverkehrsverordnung (STVO) erfordern eine konkrete Prüfung des Einzelfalls (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Funktion der Straße, Verlagerungseffekte) sowie Immissionsberechnungen nach RLS-90. Alle genannten Lärmkonfliktpunkte betreffen das innerstädtische Straßennetz mit hoher verkehrlicher Funktion. Neben Verlagerungseffekte müssten auch weitere Folgen wie eine Anpassung der Lichtsignalkoordinierung (möglichst unter Gewährleistung der grünen Welle) und Auswirkungen auf die Taktzeiten des ÖPNV geprüft werden. Zahlreiche Einzelfallbetrachtung mit Lärmberechnungen nach RLS 90 erscheinen hier nicht zielführend. Die Stadt Gießen favorisiert Tempo-30-Anordnungen, denen eine gemeindliche Verkehrsplanung (Gesamtbetrachtung) zugrunde liegt. Die Beauftragung des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) erfolgte in 2020. Mit der Erstellung eines Verkehrsmodells werden auch aktuelle Verkehrsdaten erhoben, die als Grundlage für die Aktualisierung der Lärmwerte und somit auch der Lärmkonfliktpunkte dienen sollen. Mit Bezug auf aktuelle Prognosen zu Mobilitätsverhalten und Steigerung der E-Mobilität werden weitere Lärmreduzierungen erwartet. Aktuelle Verkehrsdaten liegen in 2021 vor und sollen in die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes integriert werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.


Braungart